



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 19. Februar Nr. 9

Tag	INHALT	Seite
18.2.2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Fünfte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 5. Corona-KiföVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 2. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 33	126
18.2.2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Fünfte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung) Ändert VO vom 11. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35	128
18.2.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht (Reha-VO) Ändert VO vom 21. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 37	130

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Fünfte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 5. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)*

Vom 18. Februar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 92) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 84) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

„§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für alle Krippen, Kindergärten und Horte (Kindertageseinrichtungen) und Kindertagespflegestellen im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes.

(2) Die 7-Tage-Inzidenz bezeichnet die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf eine bestimmte Gebietskörperschaft.“

2. Der bisherige § 1 wird § 1a.
3. Der neue § 1a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Allen Kindern wird die Kindertagesförderung im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ermöglicht.

(2) Sofern fünf Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt 100 oder höher ist, werden alle Eltern gebeten, die Förderung in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt nur in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Betreuung der Kinder nicht selbst sicherstellen können. Sofern Eltern während dieser Schutzphase die Kindertagesförderung in Anspruch nehmen wollen, sollen sie die Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegeperson entsprechend

informieren. Sofern zehn Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt unter 100 ist, endet die Schutzphase nach Satz 1.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.
c) In dem neuen Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
d) Der neue Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen

- während der pädagogischen Arbeit mit den Kindern in Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege oder
- wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindertagesförderung einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu erwachsenen in der Kindertagesförderung beschäftigten Personen einhalten,

ausgenommen.“

- e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Abweichend von Absatz 7 haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder während der Hortförderung im Innenraum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern fünf Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem oder der der Hort gelegen ist, 50 oder höher ist. Für Kinder gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683). Für die Beschäftigten gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzMv in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske). Es gelten die Ausnahmen nach § 4 der 2. Schul-Corona-Verordnung. Sofern ab einschließlich 22. Februar 2021 zehn Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt unter 50 ist, endet die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Hort nach Satz 1.“

* Ändert VO vom 2. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 33

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Sofern ab einschließlich dem 25. Januar 2021 zwei Werktage in Folge die 7-Tage-Inzidenz landesweit 150 oder höher ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab dem darauffolgenden Werktag grundsätzlich für Kinder untersagt.

(2) Sofern ab einschließlich dem 25. Januar 2021 zwei Werktage in Folge die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt 150 oder höher ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt ab dem darauffolgenden Werktag grundsätzlich für Kinder untersagt.“

b) Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) Das Besuchsverbot nach Absatz 1 bleibt in Kraft, bis die 7-Tage-Inzidenz landesweit zehn Tage in Folge unter 150 gesunken ist. Gleiches gilt für das Besuchsverbot nach Absatz 2, wenn in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt zehn Tage in Folge der in Satz 1 genannte Wert unterschritten wird.“

5. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „(Krippen, Kindergärten und Horte)“ gestrichen.

6. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „7. März 2021“ durch die Angabe „22. März 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 18. Februar 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Fünfte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)*

Vom 18. Februar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 92) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 83) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden die Absätze 3 bis 9.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden das Semikolon und die Wörter „im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3“ gestrichen.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 werden das Semikolon und die Wörter „im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3“ gestrichen.
 - f) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 2 bis 5“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.
 - g) In Absatz 6 Satz 2 werden die Angabe „Absätzen 1 bis 6“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt und die Wörter „oder im Außenbereich“ gestrichen.
 - h) In Absatz 8 wird die Angabe „Absätzen 1, 2, 4 und 6“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.
 - i) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 6“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 7 werden nach dem Wort „Fußpflege“ ein Semikolon und die Wörter „ab dem 1. März 2021 auch Friseurdienstleistungen“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 10“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 9“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Spätestens ab“ durch die Wörter „Das Personal muss bei“ und die Angabe „50“ durch die Angabe „unter 35“ ersetzt, nach der Angabe „Mecklenburg-Vorpommern“ die Wörter „muss das Personal“ gestrichen sowie nach dem Wort „mindestens“ die Wörter „zweimal und ab einem Risikowert von 35 mindestens“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 7“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Spätestens ab einem Risikowert von 50 im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises beziehungsweise einer kreisfreien Stadt oder im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern darf jede“ durch das Wort „Jede“ ersetzt und nach dem Wort „Person“ das Wort „darf“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 10“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 9“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „bei ihr keine mit COVID-19 vereinbaren Symptome vorliegen und sie keine Kontaktperson oder ansteckungsverdächtig für Coronavirus SARS-CoV-2 ist.“ eingefügt und die bisherigen Nummern 1 und 2 gestrichen.
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
4. In § 8 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 6 Absatz 2“ die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.

* Ändert VO vom 11. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35

5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 10“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 9“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden das Wort „Mund-Nase-Bedeckung“ durch die Wörter „FFP2- beziehungsweise FFP3-Maske“ ersetzt und nach dem Wort „tragen“ das Wort „können“ gestrichen.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 4 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.
7. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „28. Februar 2021“ durch die Angabe „14. März 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 18. Februar 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht (Reha-VO)*

Vom 18. Februar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 92) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern:

**Artikel 1
Änderung**

Die Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht vom 21. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1422), die durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 25. März 2021 außer Kraft.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 18. Februar 2021

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

* Ändert VO vom 21. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 37

